



Satzung

MÄRKISCHER RUDERVEREIN E.V. BERLIN

Impressum

Märkischer Ruderverein e.V.
Pichelswerder (über Siemenswerderweg)
13595 Berlin

Telefon (030) 361 59 36
E-Mail info@MaerkischerRV.de
Internet <http://www.MaerkischerRV.de>

Inhalt

Satzung	Seite 3
Geschäftsordnung	Seite 12
Ruderordnung	Seite 14
Hausordnung	Seite 17
Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst	Seite 20

Satzung

In der Hauptversammlung am 14. 2. 1986 beschlossene Neufassung.

Geändert am: 16. 3. 1987 (§ 24), 19. 2. 1999 (§§ 1, 3, 23).

§1 Name, Sitz und Zweck

1) Der am 9. Februar 1952 - zunächst unter dem Namen "Märkischer Adler-Wassersportverein" - gegründete, seit dem 2. August 1954 den Namen "Märkischer Ruderverein" führende und seit dem 1. März 1977 mit dem Ruderclub Kirschner vereinigte Verein mit dem Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports, insbesondere des Wanderruderns und des Jugendruderns sowie die Pflege ergänzender Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts hat der Verein Rechtsfähigkeit erhalten.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch die Verfolgung religiöser und politischer Zwecke ist ausgeschlossen.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6) Der Verein setzt die Tradition des am 31. Oktober 1901 in Berlin gegründeten Märkischen Rudervereins fort, der infolge der durch Kriegsereignisse und -folgen geschaffenen Lage im Vereinsregister von Amts wegen gelöscht worden ist. Der Verein ist auch weiterhin Traditionsträger des als AHV der Ruderriege der Kirschner Oberrealschule 1921 gegründeten RCK.

§ 2 Vereinsfarben und Flagge

Die Farben des Märkischen Rudervereins sind weiß, blau und rot. Die Flagge zeigt das blaue Andreaskreuz auf weißem Grund. Im Herzen des Kreuzes befindet sich ein Wappenschild mit dem roten kurbrandenburgischen Adler auf weißem Grund. Bei besonderen Anlässen wird neben der Vereinsflagge auch die Traditionsflagge des RCK gezeigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann nach Maßgabe von § 4 jede unbescholtene Person werden.
- 2) Der sich zur Aufnahme Meldende muss sein schriftliches Aufnahmegesuch von zwei Mitgliedern, darunter mindestens einem Stamm-Märker, befürworten lassen und die Satzung und ihre ergänzenden Ordnungen anerkennen. Ausübende müssen schwimmen können und sportgesund sein. Bei Minderjährigen muss ein amtlicher Schwimmnachweis vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1)
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ausübende Mitglieder
 - aa) Stamm-Märker
 - bb) Märker
 - cc) jugendliche Mitglieder
 - c) Unterstützende Mitglieder
 - aa) mit hiesigem Wohnsitz
 - bb) mit auswärtigem Wohnsitz
- 2a) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss ernannt und haben alle Rechte eines Stamm-Märkers, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung etc. befreit.
- 2b) Ein Mitglied kann wegen außergewöhnlich hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Seine Rechtsstellung entspricht der der Ehrenmitglieder, außerdem hat er Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

- 3) Stamm-Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ununterbrochen 2 Jahre angehören. In Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, Märker schon vorher zu Stamm-Märkern zu ernennen.
- 4) Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Jugendliche sind ausübende Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und lediglich den Zweck und die Belange des Vereins fördern wollen. Die unterstützende auswärtige Mitgliedschaft kann nur erhalten, wer seinen ausschließlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb Berlins hat.

§ 5 Änderung der Mitgliedschaft

- 1) Der Übergang vom Märker zum Stamm-Märker, vom Jugendlichen zum Märker und vom unterstützenden zum ausübenden Mitglied gemäß § 4 erfolgt zum 1. des darauffolgenden Monats.
- 2) Der Übergang vom ausübenden zum unterstützenden Mitglied erfolgt nach Mitteilung an den Verein
 - a) mit hiesigem Wohnsitz zum 30. Juni (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand),
 - b) mit auswärtigem Wohnsitz zum 1. des darauffolgenden Monats.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 30. Juni erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so sind die vollen Monatsbeiträge und etwaige Sonderleistungen noch bis zum nächsten Austrittstermin zu entrichten.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Beitrag und etwaigen Sonderleistungen länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Der

Ausschluss eines Mitgliedes hat ferner durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen, wenn das Mitglied

- a) zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- b) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder
- c) die Vereinsinteressen grob fahrlässig und böswillig verletzt hat.

In den Fällen zu b) und c) ist dem mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Vorstandssitzung über die zu seinem Ausschluss vorgebrachten Gründe zu äußern.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge usw. bis zum Ausschlussstermin bleibt bestehen.

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, verlieren ihr Stimmrecht. Mitglieder, die in Konkurs geraten, verlieren während der Dauer des Konkurses die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die ausübenden Mitglieder sind nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung zur Benutzung der Boote und Vereinseinrichtungen berechtigt.
- 2) Die unterstützenden Mitglieder sind zum Besuch des Bootshauses und seiner Anlagen und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Ein Anspruch auf Benutzung der Vereinsboote besteht nicht.

§ 8 Stimmrecht

Bei Wahlen und Beschlüssen des Vereins haben die Ehrenmitglieder und die Stamm-Märker je 3 Stimmen, jeder Märker hat 2 Stimmen und jedes unterstützende hiesige Mitglied 1 Stimme. Auswärtige und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Belange der letzteren werden durch den Jugendwart wahrgenommen.

§ 9 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Aufnahmebeiträge, die Monatsbeiträge sowie erforderliche Sonderleistungen werden jeweils dem Bedarf des Vereins entsprechend auf

Vorschlag des Vorstandes für jede Mitgliedergruppe durch die Hauptversammlung festgesetzt. Solange diese Leistungen nicht erbracht sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Monatsbeiträge sind zum Monatsersten fällig und beginnen mit der Aufnahme.

2) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf ihren begründeten schriftlichen Antrag eine Ermäßigung längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Hauptversammlung
 - aa) die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - bb) die außerordentliche Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand

§ 11 Die Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis 31. März statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag fordert, und zwar binnen einer Frist von vierzehn Tagen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des nächstjährigen Haushaltplanes und Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge am Schwarzen Brett des Vereins und in der Vereinszeitung, im Falle des § 14 Abs. 4 durch eine gesonderte Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ihre Einberufung gemäß § 13 erfolgt ist. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der §§ 20 und 22 – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines Mitgliedes lautende, Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 4) Über Anträge auf Satzungsänderungen sowie Festsetzung von Beiträgen und Umlagen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Der Vorstand

- 1) In den Vorstand können nur Stamm-Märker gewählt werden.

- 2) Der Vorstand im Sinne des BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem
ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
ersten Schriftführer,
ersten Schatzmeister.

Dem engeren Vorstand stehen als Beisitzer (erweiterter Vorstand) zur Seite ein

- zweiter Schriftführer,
- zweiter Schatzmeister,
- Ruderwart,
- Fahrtenwart,
- Bootswart,
- Hauswart,
- Jugendwart,
- Frauenwart,
- Vergnügungswart.

Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Hauptversammlung nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden.

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, ist die Abstimmung zu vertagen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 4) Der engere Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen engeren Vorstandes im Amt. Kommt in der Jahreshauptversammlung die Wahl des engeren Vorstandes nicht zustande, so wird dieser in einer spätestens nach 6 Wochen stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung gewählt oder ergänzt.

- 5) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmit-glieder.

§ 17 Rechtliche Vertretung

- 1) Der Verein wird mit Unterschrift „Märkischer Ruderverein e. V.“ durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, und zwar durch den ersten und zweiten Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden in Ge-meinschaft mit dem ersten Schriftführer oder dem ersten Schatzmeister rechtsgültig vertreten.
- 2) Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein Vereinsmit-glied als Ersatz für den Ausscheidenden kommissarisch wählen.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes geschieht durch Eintragung in entsprechende Protokollbücher. Die Eintragungen erlangen Verbindlichkeit für den Verein nach Unter-schrift durch den engeren Vorstand.

§ 19 Haftung

Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung.

§ 20 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung müssen in der Hauptversammlung ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Für die Änderung ist

eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Antrag muss den Wortlaut der gewünschten Satzungsänderung enthalten.

§ 21 *Ordnungen*

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ruderordnung und eine Hausordnung sowie Richtlinien zu Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 *Auflösung des Vereins*

Anträge auf Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins müssen von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der Stimmen der vertretenen Mitglieder beschlossen werden und muss durch eine frühestens vierzehn Tage später einzu-berufende Hauptversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

§ 23 *Auflösung des Vereinsvermögens*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesruderverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 *Inkrafttreten*

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Märkischen Rudervereins am 14.2.1986 beschlossen worden und durch Eintragung in das Vereinsregister am 16.3.1987 in Kraft getreten.

Geschäftsordnung

1) Der *erste Vorsitzende* führt die Geschäfte des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein im Einzelfall von ihm dazu bestimmtes Vorstandsmitglied. Er leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes und führt den Vorsitz über sämtliche Ausschüsse. Alle den Verein betreffenden Angelegenheiten sind ihm zur Kenntnis zu geben. In erster Linie vertritt er den Verein nach außen hin.

2) Der *zweite Vorsitzende* ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen in allen seinen Arbeiten.

3) Der *erste Schriftführer* erledigt den Schriftwechsel, führt die Mitgliederkartei, verwaltet das Vereinsarchiv und leitet gleichzeitig die Geschäftsstelle. Für den gewöhnlichen Schriftwechsel genügt seine Unterschrift. Rechtsverbindliche Schriftstücke bedürfen der Unterzeichnung gemäß § 17 der Satzung.

4) Der *zweite Schriftführer* nimmt die Protokollführung in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen wahr und unterstützt im übrigen den ersten Schriftführer.

5) Der *erste Schatzmeister* verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kassenbücher und trägt für den Eingang der fälligen Zahlungen Sorge. Er leistet Zahlungen im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten bzw. im Einverständnis mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Größere Aufwendungen bedürfen der Genehmigung des gesamten engeren Vorstandes. Für Ausgaben, die über den Rahmen des Voranschlages wesentlich hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung einer hierzu einzuberufenden Hauptversammlung einzuholen.

Der erste Schatzmeister hat dem engeren Vorstand halbjährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Darüber hinaus hat der engere Vorstand das Recht, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher zu nehmen.

Vor der ordentlichen Hauptversammlung hat der erste Schatzmeister dem Vorstand eine Übersicht über die Kassenlage und den Vermögensstand sowie den Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Seine Tätigkeit unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat vor der Jahreshauptversammlung als Unterlage für den Kassenprüfungsbericht stattzufinden. Bei Bedarf können auf Veranlassung des engeren Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres weitere Kassenprüfungen vorgenommen werden.

6) Der *zweite Schatzmeister* unterstützt den ersten Schatzmeister bei der Einziehung der Beiträge.

7) Der *Ruderwart* leitet an Hand der Ruderordnung den gesamten Ruderbetrieb.

8) Dem *Bootswart* ist die Aufsicht über sämtliche Vereinsboote übertragen. Er sorgt dafür, daß sie jederzeit fahrtüchtig sind und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Er ist für die Instandhaltung der Boote und des Rudergerätes verantwortlich.

9) Der *Fahrtenwart* bereitet Vereinsfahrten vor und leitet sie. Er überwacht die Eintragungen im Fahrtenbuch, auf Grund derer er am Schluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Bericht über die Rudertätigkeit des Jahres zu erstatten hat.

10) Der *Hauswart* sorgt für die Instandhaltung der Baulichkeiten auf dem Bootsplatz sowie für Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem Platz. Er ist für die Durchführung der in der Hausordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

11) Der *Jugendwart* ist vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Belange der Jugendlichen beauftragt. Er leitet die Jugendsitzungen, über die er jeweils dem Vorstand Bericht zu erstatten hat. Er ist auch für die Ausbildung in den ergänzenden Sportarten zuständig. Seine Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

12) Der *Frauenwart* nimmt die Belange der weiblichen Mitglieder wahr.

13) Dem *Vergnügungswart* obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsfestlichkeiten. Die Planung soll nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit hat jedes Mitglied bei Festlichkeiten und Veranstaltungen, für welche der Vorstand Vereinszwang verkündet, mindestens eine Karte fest zu übernehmen. Die auswärtigen Mitglieder sind hiervon befreit.

Die Abrechnung mit dem Schatzmeister muss so bald als möglich nach der betreffenden Veranstaltung vorgenommen werden.

14) Die *Beisitzer*, die aufgrund besonderer Vorstandsbeschlüsse von der Hauptversammlung zusätzlich gewählt werden, üben ihre Tätigkeit entsprechend dieser Beschlüsse aus.

Ruderordnung

1) Der gesamte Ruderbetrieb liegt in den Händen des ersten Ruderwartes oder - bei seiner Abwesenheit - eines seiner Stellvertreter. Ständiger Vertreter ist auch das jeweils aufsichtsführende Mitglied. Ihren Anordnungen ist stets Folge zu leisten. In die Zuständigkeit des Ruderwartes bzw. seiner Stellvertreter fällt insbesondere

- a) die Ausbildung der Ruderer und Steuerleute,
- b) die Einteilung der Mannschaften,
- c) die Freischreibung der Anfänger, welche nur durch den ersten Ruderwart, gegebenenfalls durch einen Vorsitzenden, vorgenommen werden darf,
- d) das Erteilen der Genehmigung zum Rudern bzw. Steuern in bestimmten Vereinsbooten.

2) Nichtschwimmer dürfen kein Vereinsboot benutzen.

3) Jedes Vereinsboot und jedes Privatboot eines Vereinsmitgliedes hat die Flagge des Vereins zu führen.

4) In jedem Vereinsboot muss ein Obmann bestimmt werden; dieser sollte auf dem Bugplatz oder am Steuer sitzen. Ruderer sind angehalten, angebotene Obmanns-/Steuermannslehrgänge zu besuchen.

5) In Vereins- und Privatbooten, die unter der Vereinsflagge fahren, sollte stets die vorschriftsmäßige Vereinskleidung getragen werden.

6) Der Obmann ist für Mannschaft und Boot verantwortlich. Er hat sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass sich sein Boot in einwandfreiem Zustand befindet und fahrtüchtig ist. Seinen Anordnungen bzw. Kommandos ist sowohl während der Fahrt als auch an Land unbedingt Folge zu leisten. Die Eintragung vor der Fahrt und die Austragung sofort nach beendeter Fahrt ins Fahrtenbuch sind vom Obmann vorzunehmen. Wissentlich falsche Angaben im Fahrtenbuch können für das laufende Ruderjahr die Ungültigkeitserklärung sämtlicher Fahrten des betreffenden Mitgliedes nach sich ziehen.

Jede vor Antritt der Fahrt festgestellte Beschädigung eines Bootes ist sofort dem Aufsichtsführenden bzw. dem Bootswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden und unter seiner Gegenzeichnung im Fahrtenbuch zu vermerken. Andernfalls trägt die Mannschaft die volle Verantwortung für alle nach ihrer Rückkehr vorgefundenen Schäden.

7) Besondere Vorsicht ist beim Anlegen an fremden Liegeplätzen, bei der Benutzung von Schleusen, Bootsschleppen und Bootsgassen geboten.

8) Der Obmann eines an einer Havarie beteiligten Vereinsbootes hat diesen Zwischenfall sofort nach beendeter Fahrt dem Vorstand zu melden. Die Wasserschutzpolizei ist zu verständigen und der Unfall zu Protokoll zu geben. Der Obmann hat einen von der gesamten Mannschaft zu unterzeichnenden Bericht - einschließlich einer Skizze der Unfallstelle - umgehend der Geschäftsstelle einzureichen.

Für Verlust oder Beschädigung (Havarie) eines Bootes auf der Fahrt oder zu Lande ist zunächst die gesamte Mannschaft haftbar. Inwieweit in diesen Fällen die gesamte beteiligte Mannschaft oder einzelne ihrer Mitglieder für den entstandenen Schaden haftbar zu machen sind, unterliegt der Rechtslage.

9) Sei Unfällen auf dem Wasser ist jede mögliche Hilfe zu leisten.

10) Ohne Erlaubnis des Aufsichtsführenden darf kein Vereinsboot den Steg verlassen.

11) Kein Boot darf sich ohne Erlaubnis des Fahrtenwartes von den vom Vorstand angesetzten Vereinsfahrten ausschließen.

12) Boote von Vereinen, die dem Landesruderverband angeschlossen sind, sowie Boote des letzteren selbst und befreundeter Wassersportvereine sind vom Steuermann zu grüßen.

13) Beim Herausnehmen der Boote aus der Halle, beim Fertigmachen und Einsetzen ins Wasser sowie umgekehrt beim Herausnehmen aus dem Wasser usw. muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen.

14) Die Boote sind stets sofort nach Beendigung der Fahrt aus dem Wasser zu nehmen, auf dem Bootsplatz gründlich zu reinigen und auszutrocknen.

15) An der Reinigung der Boote muss sich jedes Mitglied der Mannschaft beteiligen. Zunächst ist der Obmann für die gründliche Reinigung verantwortlich. Bevor das Boot und alles Zubehör ordnungsgemäß an seinen Stand gebracht worden ist, darf sich kein Mitglied der Mannschaft ohne die Erlaubnis des Obmanns entfernen.

16) Der Aufenthalt auf den Steganlagen ist nur den an- und ablegenden Mannschaften sowie den für den Ruderbetrieb Verantwortlichen gestattet. Die Steganlagen sind schnellstens freizumachen.

- 17) Beim Transportieren eines Bootes über Land muss sich stets die gesamte Mannschaft beteiligen. Darüber hinaus ist jeder Kamerad verpflichtet, einer Mannschaft - falls erforderlich - dabei behilflich zu sein.
- 18) Die Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsordnungen sind unbedingt einzuhalten.
- 19) Die Sturmwarnungen der Wasserschutzpolizei und der Rettungsgesellschaften sind unbedingt zu beachten. Die Mannschaften haben sich entsprechend zu verhalten.
- 20) Boote, die sich auf Tagesfahrt befinden, müssen eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang zurückgekehrt sein. Boote, die sich auf Nachtfahrt befinden, müssen den polizeilichen Bestimmungen entsprechend beleuchtet sein. Über Nachtfahrten ist der Vorstand zu informieren.
- 21) Verstöße gegen die Ruderordnung werden vom Vorstand verfolgt und können außer anderen Maßnahmen u. U. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein nach sich ziehen.

Hausordnung

Oberster Grundsatz:

Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden!

Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Bootshausbetriebes ist von allen Mitgliedern insbesondere folgendes zu beachten:

1) Das Betreten des Vereinsgrundstückes ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Gäste können mitgebracht werden. Es wird erwartet, dass diese dem Aufsichtsführenden vorgestellt werden.

2) Die Aufsicht über den Bootshausbetrieb und über die Einhaltung der Hausordnung wird sonn- und feiertags von einem Vorstandsmitglied bzw. einem von ihm beauftragten Mitglied wahrgenommen. Hierüber wird ein Hausbuch geführt. An Wochentagen gilt die Aufsichtspflicht als vom Vorstand auf das älteste anwesende aktive Mitglied übertragen.

Den Anordnungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

3) Die Hausflagge wird an Sonn- und Feiertagen morgens gehisst und bei Eintritt der Dunkelheit eingeholt. Abweichungen hierfür bestimmt der Vorstand.

4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Hauswart bzw. seinen Vertreter zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften zu unterstützen.

5) Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung.

6) Es ist widerruflich gestattet, Motorräder, Mopeds und Fahrräder von Mitgliedern und deren Gästen auf dem Vereinsgrundstück abzustellen. Eine Beeinträchtigung des Bootsplatzbetriebes darf jedoch dadurch nicht eintreten. Das Unterstellen von Motorfahrzeugen im Bootshaus ist polizeilich untersagt. Der Fahrzeugbesitzer haftet für jeden durch sein Fahrzeug angerichteten Schaden.

7) Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen. Der Hundehalter haftet für jeden durch seinen Hund angerichteten Schaden.

8) Schlüssel für das Betreten/Benutzen des Bootshausgeländes und des Bootshauses erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, deren diesbezüglicher schriftlicher Antrag vom Vorstand gebilligt worden ist. Die

Schlüssel sind in der Geschäftsstelle gegen Unterschrift und Hinterlegung einer vom Vorstand festzusetzenden Gebühr erhältlich.

Der Vorstand ist nach Sachlage jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber ist nicht zulässig.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand bzw. dem Hauswart sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ändern zu lassen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich bei der Geschäftsstelle abzugeben. Anderenfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie im Verlustfall berechtigt.

9) Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum ist untersagt.

10) Beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.

11) Das Rauchen in den Bootshallen und Umkleideräumen sowie ihr Betreten mit offenem Licht ist polizeilich verboten.

12) Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb des Bootshauses nur an der dafür vorgesehenen Kochstelle vorgenommen werden. Die in Betrieb befindlichen elektrischen Herdplatten dürfen niemals ohne Aufsicht sein. Die Kochstelle muss stets sauber gehalten werden. Benutztes Geschirr muss sofort gespült und wieder an den hierfür vorgesehenen Platz gebracht werden.

13) Abfälle jeder Art sind in die Mülltonne, Papier in den Papierkorb zu werfen.

14) Spiele jeglicher Art dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen.

15) Spielgeräte sind nach Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen. Jede Beschädigung an den Spielgeräten ist dem Aufsichtsführenden bzw. dem Jugendwart sofort zu melden.

16) Geräte (Eimer, Gießkannen, Böcke usw.) und Werkzeuge sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür angewiesenen Plätze zu bringen.

17) Je zwei ausübende Mitglieder haben auf leihweise Überlassung eines Schrankes Anspruch. Unterstützenden Mitgliedern kann der Hauswart freien Schrankraum nur nach Verfügbarkeit überlassen. Die Schränke sind stets verschlossen zu halten. Im Bedarfsfall können die in den Umkleide-

räumen stehenden Garderobenständer benutzt werden. Der Verein haftet auch hier in keinem Fall für abhanden gekommene Sachen. Unter den Schränken darf nichts abgestellt werden. An jedem Schrank muss sich das Namensschild des/der betreffenden Mitgliedes(r) befinden. Verschlussene Schränke ohne Namensschild können vom Hauswart oder seinem Vertreter geöffnet werden. Eine Haftung für den in besondere Verwahrung zu nehmenden Inhalt wird nicht übernommen.

Ausscheidende Mitglieder haben die Schränke bis zum Tage ihres Austrittes zu räumen. Widrigenfalls ist der Hauswart oder sein Vertreter zum sofortigen Öffnen berechtigt. Haftung für den Inhalt wird auch dann nicht übernommen.

18) Auf dem Bootsplatz darf nur das dafür vorgesehene Bootshausinventar benutzt werden. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, das von ihm benutzte Inventar vor dem Verlassen des Vereinsgrundstücks wieder an den dafür angewiesenen Platz zu bringen.

19) Liegestühle usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufbewahrt werden.

20) Die Übernachtung ist allen Mitgliedern gestattet, Gästen nur nach Genehmigung durch den Vorstand. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten und nur dann im Bootshaus übernachten, wenn mindestens ein volljähriges Mitglied anwesend ist. Die Schlafgelegenheiten dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen, und das Bootshaus ist nach der Übernachtung zu säubern. Übernachten- de müssen sich in ein Übernachtungsbuch eintragen.

21) Das zuletzt das Bootshaus bzw. das Vereinsgrundstück vorlassende Mitglied in der Regel der Aufsichtsführende - hat sich anhand einer ausliegenden Checkliste davon zu überzeugen, dass vor allem

- a) das Licht und der elektrische Herd ausgeschaltet,
- b) sämtliche Zapfhähne der Wasserleitungen geschlossen,
- c) alle Fenster verriegelt und
- d) sämtliche Türen verschlossen sind, dass
- e) der etwa in Betrieb befindliche Ofen abgestellt und das Feuer erloschen ist und dass
- f) im Winter der Hauptwasserhahn für Küche und Bad abgestellt und die frostgefährdeten Wasserleitungen entleert worden sind.

22) Verstöße gegen diese Hausordnung können außer anderen Maßnahmen u. U. den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst

1) *Aufsicht*: Die Aufsicht gemäß Ziffer 2 der Hausordnung beginnt während der Saison (zwischen An- und Abrudern) spätestens um 9.00 Uhr, außerhalb der Saison um 10.00 Uhr. Die Aufsicht kann delegiert werden; für die Wahrnehmung bleibt jedoch das eingeteilte Mitglied verantwortlich. Wird der Aufsichtsdienst nicht wahrgenommen, so hat das eingeteilte Mitglied eine vom Vorstand zu bestimmende Ersatzleistung an den Verein zu zahlen. Die Ersatzleistung wird einen Monat nach der nicht wahrgenommenen Aufsicht fällig.

2) *Ordnungsdienst*: Zur Reinhaltung des Bootsplatzes und -hauses wird an Sonn- und Feiertagen ein Ordnungsdienst eingerichtet. Zum Ordnungsdienst können alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 60. Lebensjahr herangezogen werden. Die Geschäftsstelle teilt die in Betracht kommenden Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand ein.

Der Ordnungsdienst beginnt während der Saison (vgl. u. 1) spätestens um 9.00Uhr, außerhalb der Saison um 10.00 Uhr. Er kann delegiert werden; für die Wahrnehmung bleibt jedoch das eingeteilte Mitglied verantwortlich. Wird der Ordnungsdienst nicht wahrgenommen, so hat das eingeteilte Mitglied eine vom Vorstand zu bestimmende Ersatzleistung an den Verein zu zahlen. Die Ersatzleistung wird einen Monat nach dem nicht wahrgenommenen Ordnungsdienst fällig.

3) *Arbeitsdienst*: Gemäß § 9 der Satzung ist von allen am Sitz des Märkischen Rudervereins wohnhaften aktiven Mitgliedern ein jährlicher Arbeitsdienst von 10 Stunden bis zum 31.10. d. J. zu leisten. Ausgenommen hiervon sind die aktiven Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsdienst nicht leisten können, werden auf entsprechenden Antrag ebenfalls freigestellt.

Die Einteilung zu diesem Arbeitsdienst und die Festlegung der durchzuführenden Arbeiten erfolgt durch den Vorstand. Der allgemeine Hausputz im Frühjahr und Herbst wird nicht angerechnet.

Für bis zum 31.10. d. J. nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Sonderbeitrag fällig, dessen Höhe je Stunde der Vorstand jährlich bis zum 31.3. festlegt. Diese Sonderzahlung wird mit dem November-Beitrag fällig. Mitglieder, die zum 30.6. gekündigt haben, sind verpflichtet, 50% der Arbeitsstunden bzw. 50% des Sonderbeitrages zu leisten.